



Bundesministerium
der Finanzen

31. März 2021

Kompendium zur Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse)

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	4
2. Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse)	5
2.1. Struktur der Schuldenbremse	5
2.2. Strukturkomponente / Strukturelle Nettokreditaufnahme	7
2.3. Konjunkturkomponente / Symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Situation	7
2.4. Bereinigung um finanzielle Transaktionen	8
2.5. Verbindlichkeit im Haushaltsvollzug – Kontrollkonto	8
2.6. Sicherung staatlicher Handlungsfähigkeit	12
2.7. Wie funktioniert die Schuldenbremse in der Praxis?	13
3. Glossar	16
3.1. Automatische Stabilisatoren	16
3.2. Budgetsemielastizität	16
3.3. Einmaleffekte	17
3.4. Finanzielle Transaktionen	18
3.5. Finanzierungssaldo	19
3.6. Goldene Regel	20
3.7. Konjunkturkomponente	20
3.8. Kontrollkonto	21
3.9. Nachtragshaushalt	22
3.10. Nettokreditaufnahme	22
3.11. Öffentlich-private Partnerschaften	23
3.12. Produktionslücke / Produktionspotenzial	24
3.13. Rücklagen	24
3.14. Sondervermögen	25
3.15. Sozialversicherung	26
3.16. Strukturelle Nettokreditaufnahme	26
3.17. Strukturkomponente	27
3.18. Übergangsregelung	27
4. Rechtliche Grundlagen	28
4.1. Artikel 109 Grundgesetz	28
4.2. Artikel 115 Grundgesetz	29
4.3. Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz (Artikel 115-Gesetz – G 115)	29
4.4. Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung – Art115V)	32
4.5. Artikel 143d Grundgesetz	33

- 4.6. Zweites Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG) vom 24. Februar 2012, BGBl I Nr. 10 S. 206 34
- 4.7. Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27. März 2020, BGBl I Nr. 14 S. 543 35

1. Hintergrund

Die Kreditaufnahme des Bundes ist seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz (GG) und die der Länder in ihren Landesverfassungen geregelt. Der seit der Finanzverfassungsreform 1969 bis zum Ende des Jahres 2010 geltende Artikel 115 GG, der in ähnlicher Form auch Bestandteil vieler Länderverfassungen war, sah vor, dass die Nettokreditaufnahme (NKA) die Summe der veranschlagten Investitionsausgaben nicht übersteigen durfte. Ausnahmen waren nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts möglich. Spätestens seit Einführung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hatten sich die institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Finanz- und Haushaltspolitik jedoch deutlich geändert. Das Europäische Haushaltsüberwachungsverfahren sieht gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt die Einhaltung der sogenannten Maastricht-Kriterien vor. Danach darf das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht übersteigen, der gesamtstaatliche Schuldenstand darf 60 % des BIP nicht überschreiten, es sei denn, es ist eine ausreichend rückläufige Tendenz ersichtlich. Ein sogenanntes Defizitverfahren kann ausgelöst werden, wenn das Maastricht-Defizit 3 % das BIP übersteigt oder wenn der Schuldenstand 60 % des BIP überschreitet bzw. wenn der Schuldenabbaupfad zur Erreichung der 60 % nicht eingehalten wird.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Jahr 2005 wurde der sog. Präventive Arm des Stabilitätspaktes eingeführt. Kern dieser Reform war die Definition länderspezifischer Mittelfristiger Haushaltsziele (Medium Term Objectives, MTO). Das MTO beschreibt einen strukturellen, d.h. um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten, gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo, den Mitgliedstaaten über einen Konjunkturzyklus hinweg einhalten sollen. Der gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungssaldo soll dabei nahezu ausgeglichen sein oder einen Überschuss aufweisen.

Deutschland hat darüber hinaus zusammen mit 24 anderen EU-Staaten den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung haben sich die Vertragsstaaten zur Umsetzung dauerhaft verbindlicher Fiskalregeln in nationales Recht verpflichtet. Der Fiskalvertrag sieht dabei vor, dass das mittelfristige Haushaltsziel der Vertragsparteien ein gesamtstaatliches strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP nicht übersteigt, solange die Schuldenquote nicht deutlich unter 60 % liegt.¹

Um die in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 stark gestiegenen öffentlichen Schuldenstandquoten zurückzuführen und die geänderten institutionellen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen, wurde auf Vorschlag der Föderalismuskommission II nach umfangreichen Erörterungen zwischen Bund und Ländern im Frühsommer 2009 eine

¹ Informationen über die anderen nationalen und die europäischen Fiskalregeln finden sich unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Fiskalregeln/nationale-europaeische-fiskalregeln.html

umfassende Reform der verfassungsrechtlichen Verschuldungsregeln von Bund und Ländern beschlossen, die erstmals für den Haushalt 2011 angewendet wurde. In Artikel 109 Absatz 3 GG ist seitdem für Bund und Länder gemeinsam der Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts verankert. „Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.“

Der Bund hat dabei einen eng begrenzten strukturellen, also um konjunkturelle Einflüsse bereinigten, Verschuldungsspielraum von 0,35 % des BIP erhalten. Im Diskussionsprozess der Föderalismuskommission II kristallisierte sich heraus, dass die Länder ab 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen wollten, für die Länder gilt daher seit dem Jahr 2020 die Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte.

Im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde Artikel 109 GG im Jahr 2017 um Artikel 109a Absatz 2 Satz 1 GG ergänzt. Danach obliegt dem Stabilitätsrat seit dem Jahr 2020 die an den Vorgaben und Verfahren der Europäischen Haushaltsüberwachung orientierte Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregeln von Bund und Ländern. Hierzu haben Bund und Länder ein abgestimmtes Verfahren vereinbart.

2. Schuldenbremse des Bundes

2.1. Struktur der Schuldenbremse

Der in Artikel 109 Absatz 3 GG formulierte Grundsatz unterscheidet sich erheblich von der vorangegangenen investitionsbezogenen Kreditobergrenze:

- Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der in Artikel 109 GG für Bund und Länder gemeinsam verankerte Grundsatz des (strukturell) ausgeglichenen Haushalts orientiert sich damit am Grundprinzip des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalvertrags, wonach die Haushalte der Mitgliedstaaten als mittelfristiges Haushaltsziel „annähernd ausgeglichen sein oder einen Überschuss aufweisen“ sollen.
- Eine symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Situation ist möglich. Das bedeutet, dass im Abschwung ein konjunkturbedingter Anstieg der NKA in einem gewissen Rahmen erlaubt ist, während sich im Aufschwung die Spielräume für die NKA entsprechend verringern.
- Es ist eine Ausnahmeregelung „für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, vorgesehen. Wird die Ausnahmeklausel in Anspruch genommen, sind die hierfür aufgenommenen Kredite, welche die zulässige Obergrenze übersteigen, nach einem verbindlichen Tilgungsplan zurückzuführen.

Die Länder regeln die Ausgestaltung des Grundsatzes im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Für den Bund werden die im Artikel 109 GG festgelegten Grundsätze in Artikel 115 Absatz 2 GG konkretisiert. Die Verfahren zur Umsetzung des Artikel 115 Absatz 2 GG sind im Ausführungsgesetz zu Artikel 115 GG (Artikel 115-Gesetz) sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung – Art115V) geregelt.

Die Schuldenregel des Bundes galt erstmals für das Haushaltsjahr 2011. Aufgrund der hohen Verschuldung im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 hatte der Bundeshaushalt nicht die Perspektive, bereits ab dem Jahr 2011 die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP einhalten zu können. Mit Artikel 143d GG wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Der Bund musste danach seine strukturelle NKA schrittweise bis zum Jahr 2016 zurückführen. Seit dem Jahr 2016 gilt die Vorgabe des Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG, wonach Einnahmen aus Krediten 0,35 % des nominalen BIP nicht überschreiten dürfen. Die Übergangsphase ist in Art. 143d GG als einmaliger Zeitraum geregelt, die Möglichkeit einer weiteren Übergangsphase ist im GG nicht vorgesehen. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zum Stabilitäts- und Wachstumspakt. Dieser definiert bei Abweichungen vom Mittelfristigen Haushaltsziel (MTO) einen Anpassungspfad, auf dem dieses wieder zu erreichen ist.

Die in Artikel 115 Absatz 2 GG sowie im Artikel 115-Gesetz festgelegte Grundstruktur der Schuldenbremse und die Ermittlung der zulässigen NKA werden in Abbildung 1 veranschaulicht und im Folgenden näher erläutert.

Abbildung 1: Grundstruktur der Schuldenbremse des Bundes gem. Artikel 115 GG

	Strukturkomponente (Art. 115 (2), Satz 2)	0,35 % des BIP
-	(ggf.) Tilgungsverpflichtung aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel (Art. 115 (2), Satz 7)	Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Inanspruchnahme nur möglich mit Mehrheitsbeschluss des Deutschen Bundestages, verbunden mit einem verbindlichen Tilgungsplan.
-	(ggf.) Rückführungspflicht aus Kontrollkonto (Art. 115 (2), Satz 4)	bei Überschreitung eines negativen Schwellenwerts von 1,5 % des BIP; Rückführung max. 0,35 % des BIP; nur im konjunkturellen Aufschwung
-	Konjunkturkomponente (Art. 115 (2), Satz 3)	nach EU-Konjunkturbereinigungsverfahren
-	Saldo der finanziellen Transaktionen (Art. 115 (2), Satz 5)	in Anlehnung an die Berechnung des Maastricht-Finanzierungssaldos
=	zulässige Nettokreditaufnahme (NKA)	

2.2. Strukturkomponente / Strukturelle Nettokreditaufnahme

Die im GG definierte Obergrenze für die Kreditaufnahme des Bundes bildet den Ausgangspunkt der Schuldenregel des Bundes. Danach ist eine Kreditaufnahme von bis zu 0,35 % im Verhältnis zum nominalen BIP als Strukturkomponente zulässig. Im Unterschied zu den europäischen Regeln wird im Artikel 115 Absatz 2 GG nicht auf den strukturellen Finanzierungssaldo – definiert als Differenz von Einnahmen und Ausgaben – sondern auf die strukturelle NKA abgestellt. Die Obergrenze für die NKA gilt neben dem Bundeshaushalt auch für die NKA von Sondervermögen des Bundes sowie für die Finanzierungssalden von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigungen. Dabei bleiben am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen unberührt. Dieser Bestandsschutz ist in Artikel 143d GG festgelegt.

2.3. Konjunkturkomponente / Symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Situation

Die Konjunkturkomponente soll eine konjunkturgerechte Finanzpolitik ermöglichen. Dies erfolgt durch Berücksichtigung der Einflüsse des unmittelbaren Konjunkturverlaufs auf die Einnahmen und Ausgaben mittels eines Konjunkturbereinigungsverfahrens, das die Möglichkeit

der Neuverschuldung in konjunkturell schlechten Zeiten erhöht und in konjunkturell guten Zeiten reduziert. Die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse soll damit sicherstellen, dass die automatischen Stabilisatoren im Auf- und Abschwung wirken können.

Das technische Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente ist in einer Rechtsverordnung festgelegt. Um eine möglichst große Konsistenz der Haushaltregeln mit den europäischen Fiskalregeln sicherzustellen, wird im Grundsatz das im Rahmen des Europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens vereinbarte und genutzte Konjunkturbereinigungsverfahren verwendet. (Siehe 4.3. § 5 Artikel 115-Gesetz und 4.4. Artikel 115-Verordnung)

2.4. Bereinigung um finanzielle Transaktionen

Um eine Annäherung der für die Schuldenbremse maßgeblichen strukturellen NKA an den für die europäischen Vorgaben relevanten strukturellen Finanzierungssaldo zu erreichen, werden Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der Obergrenze der NKA um finanzielle Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen werden Vorgänge bezeichnet, die das Finanzvermögen nicht verändern. Dies bedeutet, dass beispielsweise Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen in der Schuldenbremse die strukturelle NKA nicht beeinflussen und damit nicht zur Einhaltung der Kreditgrenzen beitragen können. Auch die Vergabe von Darlehen führt zu keiner Beeinflussung der strukturellen NKA, da diese gleichzeitig mit einem Aufbau von Forderungen verbunden sind (Siehe 3.4. Finanzielle Transaktionen und 4.3. § 3 Artikel 115-Gesetz).

2.5. Verbindlichkeit im Haushaltsvollzug - Kontrollkonto

Um die Einhaltung der Schuldenbremse auch im Haushaltsvollzug sicherzustellen, wurde ein Kontrollkonto eingerichtet, das mit einer Ausgleichspflicht versehen ist.

Auf dem Kontrollkonto werden die nicht-konjunkturbedingten positiven und negativen Abweichungen von der Obergrenze der strukturellen NKA erfasst, die sich in den einzelnen Haushaltsjahren im Vollzug ergeben. Solche Abweichungen können sich beispielsweise dann ergeben, wenn die finanziellen Auswirkungen einer Steuerreform sich anders entwickeln als erwartet oder wenn sich bei ex-post Betrachtung ergibt, dass der strukturelle Anteil an der NKA über- bzw. unterschätzt wurde. Haushaltsveränderungen infolge von tatsächlichen Veränderungen der bei Haushaltsaufstellung erwarteten konjunkturellen Entwicklung werden dagegen durch die Anpassung der Konjunkturkomponente an die tatsächliche konjunkturelle Entwicklung berücksichtigt und beeinflussen den Saldo des Kontrollkontos nicht.

Wenn die tatsächliche NKA den Wert überschreitet, der sich nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt als Obergrenze der NKA ergibt, führt dies zu einer Belastung des Kontrollkontos, bei einer Unterschreitung erfolgt eine Gutschrift in Höhe der Differenz. Die jährlichen Belastungen bzw. Gutschriften des Kontrollkontos werden saldiert.

Das Kontrollkonto stellt damit ein virtuelles „Gedächtnis“ dar. Ein positiver Saldo ist *kein* Guthaben, das in zukünftigen Haushaltsjahren als Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann.

Überschreitet ein etwaiger kumulierter negativer Saldo des Kontrollkontos den Schwellenwert von 1,5 % des BIP, so ist diese Überschreitung nach den Vorgaben des GG (Artikel 115 Absatz 2 GG) konjunkturgerecht zurückzuführen. Eine faktische Wirkung entfaltet das Kontrollkonto nach der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmung (Artikel 115-Gesetz § 7 Absatz 3) bereits, wenn der kumulierte negative Saldo auf dem Kontrollkonto einen Schwellenwert von 1 % des BIP übersteigt. Dann setzt eine Bremswirkung bei der zulässigen Neuverschuldung ein, indem die nach Artikel 115 GG definierte NKA Obergrenze um den überschießenden Betrag, aber nicht mehr als 0,35 % des BIP, verringert wird, bis in den Folgejahren die Überschreitung abgebaut ist. So soll die unzulässige Überschreitung des kumulierten negativen Saldos auf dem Kontrollkonto von 1,5 % des BIP von vornherein verhindert werden. Das Artikel 115-Gesetz sieht vor, dass die Abbauverpflichtung nur im Aufschwung umzusetzen ist. (Siehe 4.3. § 7 Artikel 115-Gesetz)

Nach dem Ende der Übergangsfrist gemäß Artikel 143d GG wurde der über die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 kumulierte Saldo des Kontrollkontos am 31. Dezember 2015 gelöscht (Artikel 115-Gesetz § 9 Absatz 3). Damit wurde den Schätzunsicherheiten bei der Definition des Übergangspfades Rechnung getragen.

Gemäß § 7 Artikel 115-Gesetz erfolgt für das abgelaufene Haushaltsjahr die vorläufige Buchung auf dem Kontrollkonto zum 1. März des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres und die abschließende Buchung zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Beispiel der Abrechnung des Bundeshaushalts gemäß Schuldenbremse im Jahr 2019 (Abbildung 2)

Im Folgenden ist die abschließende Abrechnung der Schuldenbremse mit der Buchung des Kontrollkontos zum 1. September 2020 dargestellt. Die maximal zulässige strukturelle NKA von 0,35 % des nominalen BIP stellt die Obergrenze für die NKA dar. Sie wird zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushalts berechnet und gilt auch für die Abrechnung des entsprechenden Haushaltsjahres. Im Jahr 2019 betrug die maximal zulässige strukturelle NKA 11,5 Mrd. € (Position 3). Maßgeblich dafür ist das durch das Statistische Bundesamt ermittelte BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (hier des Jahres 2017) zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushalts.

Für die Beurteilung, ob die Obergrenze der NKA von 0,35 % des BIP nach Haushaltsabschluss eingehalten wird, muss die Konjunkturkomponente an die tatsächliche konjunkturelle Entwicklung angepasst werden.

Die Anpassung der Konjunkturkomponente an die zum Zeitpunkt September 2020 tatsächliche konjunkturelle Entwicklung erfolgte folgendermaßen: Zunächst wurde die Differenz

zwischen der am 25. August 2020 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zuwachsrates des nominalen BIP des Jahres 2019 gegenüber 2018 und des zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung (Dezember 2018) von der Bundesregierung projizierten Anstiegs des nominalen BIP für das Jahr 2019 (Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2018) ermittelt. Da die tatsächliche Zunahme des nominalen BIP für das Jahr 2019 mit 2,8 % deutlich geringer ausfiel als im Herbst 2018 erwartet, ergibt sich ein negativer Anpassungswert (-34,7 Mrd. €, Position 6b, Spalte Ist). Dieser Wert wurde zu der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelten Produktionslücke für das Jahr 2019 (Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2018) addiert und die Summe mit der Budgetsemmielastizität von 0,205 multipliziert. Damit ergab sich eine negative Konjunkturkomponente von 2,7 Mrd. € (Position 6, Spalte Ist). Verglichen mit der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erhöhte sich aufgrund der Verschlechterung der Wirtschaftslage gegenüber der Herbstprojektion 2018 somit der mögliche Verschuldungsspielraum um 7,1 Mrd. €.

Die tatsächliche NKA erfasst sowohl die NKA des Bundeshaushalts als auch – mit umgekehrtem Vorzeichen – die Finanzierungssalden der seit Inkrafttreten der Schuldenbremse neu errichteten Sondervermögen des Bundes. Der Bundeshaushalt schloss mit einer NKA von Null ab und die Finanzierungssalden der Sondervermögen verzeichneten einen Überschuss in Höhe von 0,7 Mrd. €. Die nach der Schuldenbremse zulässige NKA nach Haushaltsabschluss (14,1 Mrd. €, Position 8 der Ist-Spalte) ergibt sich aus der maximal zulässigen strukturellen NKA (11,5 Mrd. €) abzüglich des Saldos der tatsächlichen finanziellen Transaktionen (Saldo von 0 Mrd. €, Position 5 der Ist-Spalte) und abzüglich der an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepassten Konjunkturkomponente (-2,7 Mrd. €, Position 6 der Ist-Spalte).

Die strukturelle NKA des Bundes ergibt sich aus der tatsächlichen NKA bereinigt um finanzielle Transaktionen und Konjunkturreffekte. Sie lag im Jahr 2019 bei -3,3 Mrd. € beziehungsweise -0,10 % des BIP, also wies die strukturelle NKA im Jahr 2019 einen Überschuss auf (Position 9 der Ist-Spalte). Die Obergrenze der strukturellen NKA wurde damit mit deutlichem Abstand eingehalten.

Die Abweichung zwischen der maximal zulässigen (strukturellen) NKA und der tatsächlichen (strukturellen) NKA ergibt eine Positivbuchung auf dem Kontrollkonto für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 14,8 Mrd. € (Position 10 der Ist-Spalte). Zusammen mit dem positiven Saldo des Kontrollkontos des Vorjahres in Höhe von 37,2 Mrd. € beträgt der kumulierte Saldo 52,0 Mrd. €.

Abbildung 2: Abrechnung des Bundeshaushalts gemäß Schuldenbremse im Jahr 2019

		Soll 2019 ¹	Ist 2019 ²
		in Mrd. €	
1	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35	
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	3 277,3	
3	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (1) x (2)	11,5	
4	Nettokreditaufnahme (4a) - (4b) - (4c) - (4d) - (4e)	3,6 ³	-0,7 ^{3,4}
4a	Nettokreditaufnahme Bundeshaushalt	0,0	0,0
4b	Finanzierungssaldo Energie- und Klimafonds	-0,7	1,8
4c	Finanzierungssaldo Aufbauhilffonds	-0,7	-0,6
4d	Finanzierungssaldo Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-1,9	-0,9
4e	Finanzierungssaldo Fonds Digitale Infrastruktur	-0,2	0,3
5	Saldo finanzieller Transaktionen	0,7	0,0
5a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1,6	1,0
5aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1,6	1,0
5ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Energie- und Klimafonds	-	-
5ac	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Aufbauhilffonds	-	-
5ad	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-	-
5ae	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Fonds Digitale Infrastruktur	-	-
5b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0,9	1,0
5ba	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	0,9	1,0
5bb	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Energie- und Klimafonds	-	-
5bc	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Aufbauhilffonds	-	-
5bd	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-	-
5be	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Fonds Digitale Infrastruktur	-	-
6	Konjunkturkomponente Soll: (6a) x (6c) Ist: [(6a) + (6b)] x (6c)	4,4	-2,7
6a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	21,6	
6b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Ist (6ba) - Soll (6ba)] % x (6bb)		-34,7
6ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (% gegenüber Vorjahr)	3,8	2,8
6bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres		3 356,4
6c	Budgetsensitivität (ohne Einheit)	0,205	
7	Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto	-	
8	Zulässige Nettokreditaufnahme (3) - (5) - (6) - (7)	6,3	14,1
9	Strukturelle Nettokreditaufnahme (4) + (5) + (6) in % des BIP	8,7 0,27	-3,3 ⁴ -0,10 ⁴
10	Be(-) / Ent(+)lastung des Kontrollkontos (8) - (4) oder (3) - (9)		14,8
11	Saldo Kontrollkonto Vorjahr		37,2
12	Saldo Kontrollkonto neu (10) + (11)		52,0

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.

¹Soll 2019 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2019 verkündet am 20. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528).

²Endgültige Abrechnung und Buchung auf Kontrollkonto.

³Die NKA erfasst sowohl die NKA des Bundeshaushalts als auch – mit umgekehrtem Vorzeichen – die Finanzierungssalden der seit Inkrafttreten der Schuldenbremse neu errichteten Sondervermögen des Bundes.

⁴Negative Werte stellen Überschüsse dar.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

2.6. Sicherung staatlicher Handlungsfähigkeit in Notsituationen

Die Schuldenbremse sieht für Notsituationen wie die Corona-Pandemie eine Ausnahme vor.

Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und welche die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG für das jeweilige Haushaltsjahr überschritten werden. Dieser Beschluss ist nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der aufgenommenen Kredite, die über die Obergrenze hinausgehen, hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Der auf dem Kontrollkonto zu buchende Betrag ist um die so erhöhte NKA zu bereinigen. Normale zyklische Abschwünge stellen keine Situation dar, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Von der Ausnahmeregel wurde für den Bundeshaushalt 2020 und für den Bundeshaushalt 2021 Gebrauch gemacht. Für jede Nutzung der Ausnahmeregel wurde ein eigenständiger Tilgungsplan aufgestellt. Der Deutsche Bundestag hat entsprechend der Vorgabe des GG beschlossen, die Überschreitung der Obergrenze für die Kreditaufnahme des Jahres 2020 von 2023 bis 2042 und die Überschreitung der Obergrenze für die Kreditaufnahme des Jahres 2021 von 2026 bis 2042 zurückzuführen. Die im Bundeshaushalt 2020 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden 19 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2020 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat, zurückgeführt. Die im Bundeshaushalt 2021 auf Grund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden im Bundeshaushalt 2026 sowie in den folgenden 16 Haushaltsjahren zurückgeführt. Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Siebzehntel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat.

Der Tilgungsplan und die damit verbundene Rückführungsverpflichtung unterstützen die allmähliche Rückführung der durch die Krise erhöhten Staatsschuldenquote. Aus den Tilgungsplänen erwächst aber keine unmittelbare Verpflichtung zur Nettotilgung der neu aufgenommenen Kredite. Die Rückführung der neu aufgenommenen Kredite erfolgt über eine Verringerung des Neuverschuldungsspielraums. Eine Nettotilgung ist erst dann erforderlich, wenn die zulässige NKA im Kernhaushalt, d. h. unter Berücksichtigung der Finanzierungssalden der Sondervermögen, negativ wird. Die „negative NKA“ gibt an, in welcher Höhe dann Nettotilgungen vorzunehmen sind, um der Verpflichtung aus dem Tilgungsplan nachzukommen.

Abbildung 3 Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung 2021

	Soll ¹
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (in Mrd. €)	3449
3. Abbauverpflichtung [3.a + 3.b]	-
3.a Gemäß Tilgungsplan (Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG)	-
3.b Aus Kontrollkonto	-
4. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in Mrd. €) [1. x 2. - 3.]	12,1
in % des BIP	0,35
5. Konjunkturkomponente (in Mrd. €)	-12,8
6. Saldo der finanziellen Transaktionen (in Mrd. €)	-8,5
7. Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme (in Mrd. €) [4. - 5. - 6.]	33,4
8. Nettokreditaufnahme (in Mrd. €) [8.a - 8. b]	197,6
8.a Nettokreditaufnahme des Bundes (in Mrd. €)	179,8
8.b Finanzierungssalden der Sondervermögen (in Mrd. €) ²	-17,8
9. Strukturelle Nettokreditaufnahme (in Mrd. €) [8. + 5. + 6.]	176,3
in % des BIP	5,11
10. Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme aufgrund Ausnahmeregelung Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG [8. - 7.] oder [9. - 4.]	164,2

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

¹ Haushaltsgesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl I 2020 Nr. 66 S. 3208).

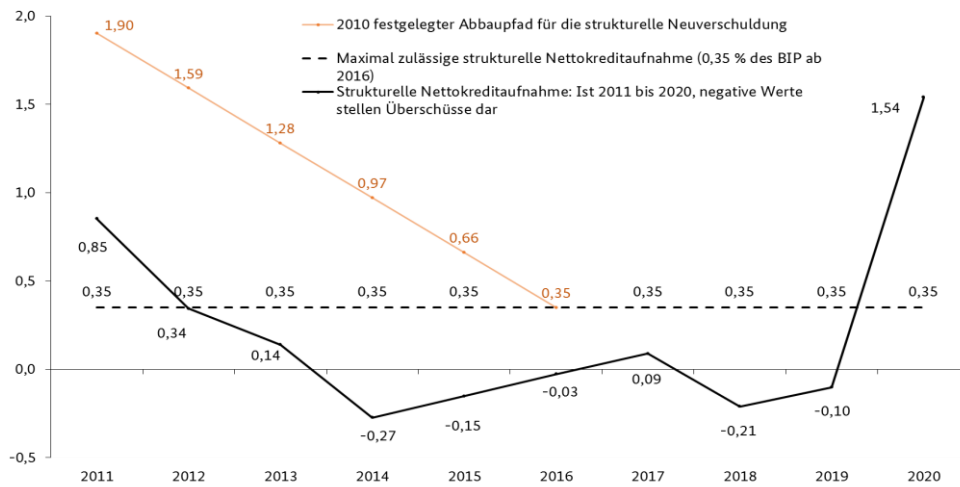
² Mittelabfluss des Aufbauhilfe- und des Kommunalinvestitionsförderungsfonds, des Energie- und Klimafonds, des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" sowie "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" basiert auf vorsichtigen Schätzungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

2.7. Wie funktioniert die Schuldenbremse in der Praxis?

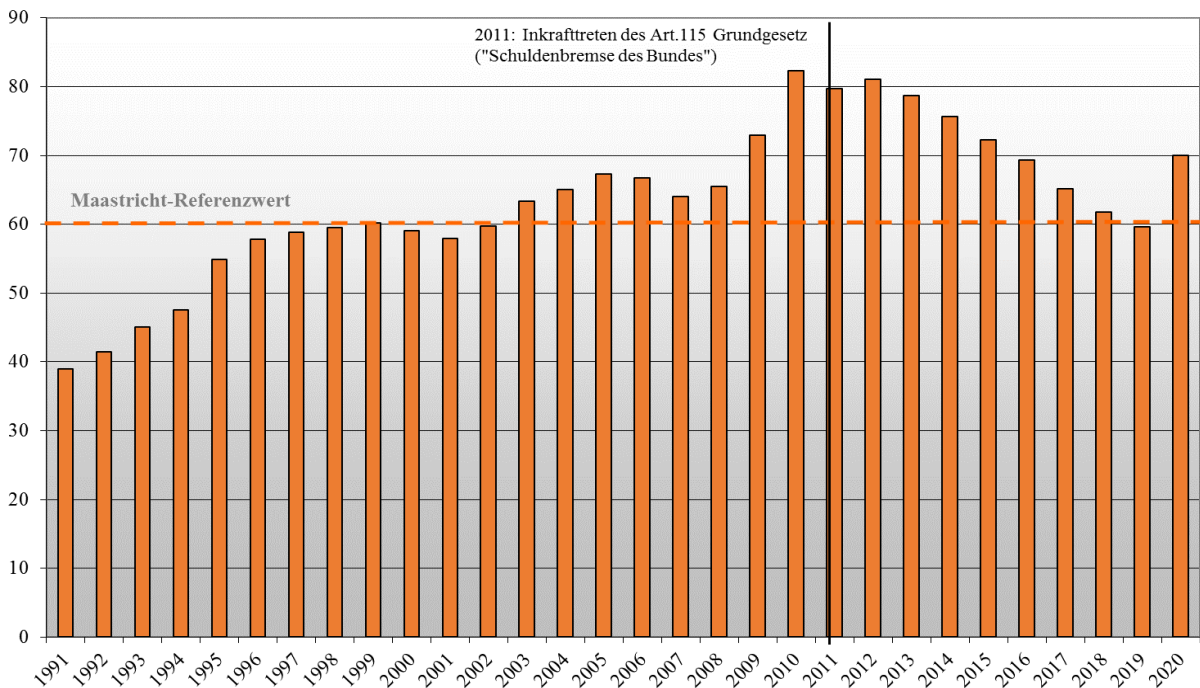
Der Deutsche Bundestag beschließt mit jedem Haushaltsgesetz als Anlage eine Übersicht „Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes“ (vgl. z. B. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019, S. 21) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2528)). Diese stellt dar, wie die Schuldenbremse im Soll, also im Haushaltsplan, eingehalten wird. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres zunächst zum 1. März vorläufig, danach endgültig im 1. September (Artikel 115-Gesetz). Die vorläufige Abrechnung wird in der Haushaltsrechnung des Bundes dargestellt. Die endgültige Abrechnung wird im Monatsbericht des BMF veröffentlicht und ist im Folgejahr Bestandteil der Haushaltsrechnung des Bundes. Seit Einführung der Schuldenbremse bis einschließlich 2019 wurde die Obergrenze für die NKA nach Abrechnung der Schuldenbremse in keinem Jahr überschritten (Abbildung 4). Im Jahr 2019 – dem Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie – betrug die strukturelle NKA -0,10 % des BIP (struktureller Überschuss).

Abbildung 4: Entwicklung der strukturellen Nettokreditaufnahme des Bundes
 - in Prozent des BIP -



Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Abbildung 5: Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandquote
 - in Prozent des BIP -



Quelle: Deutsche Bundesbank.

Abbildung 5 veranschaulicht die Entwicklung der **Staatsverschuldung** seit 1991, insbesondere den starken Anstieg in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 sowie die Rückführung nach Einführung der Schuldenbremse. Die Staatsschuldenquote – Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden in % des BIP – lag im Jahr 1991 bei 39,0 % des BIP und stieg bis 2007 – dem Jahr vor der Wirtschafts- und Finanzkrise – auf 64,0 % an. In den Jahren 2009 und 2010 kamen noch die Auswirkungen der Finanz - und Wirtschaftskrise hinzu, so dass die Maastricht-Schuldenquote im Jahr 2009 auf 73,0 % des BIP anstieg und im Jahr 2010 ihren Höhepunkt mit 82,3 % erreichte. Seit dem Jahr 2011 ist sie bis auf 59,6 % des BIP im Jahr 2019 gesunken (Abbildung 5) und hatte damit den Maastricht-Referenzwert unterschritten. Dabei lag im Jahr 2019 der Anteil des Bundes an der Verschuldung bei 37,7 % des BIP. Zusätzlich zur langanhaltenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung mit einem starken BIP-Wachstum zwischen 2011 und 2019 trug auch die Schuldenbremse zu einer deutlichen und nachhaltigen Rückführung der gesamtstaatlichen Schuldenquote bei.

In Folge der fiskalischen Belastungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erhöhte sich die Staatsschuldenquote im Jahr 2020 auf 70 % des BIP. Die finanziellen Folgen der Pandemie auf den Bundeshaushalt führten zu einem Anstieg der strukturellen NKA 2020 auf 1,54 % des BIP. Die Überschreitung der Obergrenze von 0,35 % des BIP beträgt 39,8 Mrd. € (vorläufige Abrechnung 1. März 2021), dieser Betrag wird gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplan ab 2023 bis zum Jahr 2042 mit jährlich rd. 2 Mrd. € zurückgeführt.

3. Glossar

3.1. Automatische Stabilisatoren

Im Konjunkturverlauf schwanken die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Steuereinnahmen gehen in konjunkturell schlechten Zeiten (im Vergleich zur Entwicklung in einer konjunkturellen Normallage) zurück und die staatlichen Arbeitsmarktausgaben nehmen zu. Damit geht von den öffentlichen Haushalten eine automatische Stabilisierungswirkung auf den Wirtschaftsprozess aus. Ein analoger Stabilisierungseffekt tritt in konjunkturell guten Zeiten auf. Die Schuldenbremse soll durch die →Konjunkturkomponente sicherstellen, dass diese automatischen Stabilisatoren in konjunkturell guten und schlechten Zeiten wirken können, und so eine konjunkturgerechte Finanzpolitik ermöglichen.

3.2. Budgetsemielastizität

Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität ist ein Maß für die Reaktivität des staatlichen →Finanzierungssaldos (in % des BIP) auf die Veränderung des BIP. Sie misst, um wie viele Prozentpunkte sich das Verhältnis zwischen →Finanzierungssaldo und BIP verändert bei einer 1 prozentigen Erhöhung des BIP. Der Wert dieser Größe steht in Abhängigkeit zu den einzelnen Elastizitäten aller Einnahmen- und Ausgabenkategorien, aus welchen sich der →Finanzierungssaldo zusammensetzt, sowie aus deren jeweiligen Gewichten in Anteilen des BIP. Mit diesem Faktor wird versucht, die Auswirkungen der BIP-Entwicklung auf die tatsächliche Haushaltsentwicklung so realistisch wie möglich abzubilden.

Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität ergibt sich als Summe der Teilelastizitäten der zugrundeliegenden konjunkturabhängigen Steuern, Sozialbeiträge und Arbeitsmarktausgaben. Die Europäische Kommission berechnet die Budgetsemielastizität nach einem bestimmten Zyklus regelmäßig neu. Die letzte Neuberechnung erfolgte von der Europäischen Kommission im Jahr 2018 durch Aktualisierung der Gewichte, mit denen die Teilelastizitäten aggregiert werden. Der Neuberechnung der Gewichte folgend hat sich für Deutschland eine gesamtstaatliche Budgetsemielastizität 0,504 ergeben (zuvor 0,551). Die aktualisierte Budgetsemielastizität wurde erstmals in der Jahresprojektion 2019 der Bundesregierung angewendet. Dies bedeutet, dass eine (positive) →Produktionslücke von 1 % in Relation zum →Produktionspotential („konjunkturell gute Zeiten“) den gesamtstaatlichen konjunkturellen →Finanzierungssaldo in Relation zum BIP um 0,504 Prozentpunkte erhöht.²

² Grundlage für die Ermittlung der Budgetsemielastizität bildeten die Berechnungen von N. Girouard und C. André (2005), „Measuring Cyclically-Adjusted Budget Balances for OECD Countries“, OECD Economics Department Working Papers 434. Diese Berechnungen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Stufen überarbeitet und aktualisiert, vgl. G. Mourre, G.-M. Isbasoiu, D. Paternoster und M. Salto (2013): „The cyclically-adjusted budget balance used in the EU fiscal framework: an update“, Europäische Kommission, European Economy, Economic Papers 478; G. Mourre, C. Astarita und S. Princen (2014): „Adjusting the budget balance for the business cycle: the EU methodology“, Europäische Kommission, European Economy, Economic Papers

Aus der gesamtstaatlichen Budgetsemielastizität, die auch in dem Verfahren zur Überwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt verwendet wird, werden die Budgetsemielastizitäten der einzelnen Gebietskörperschaften abgeleitet (Bund, Länder, Gemeinden und →Sozialversicherungen).

Die Budgetsemielastizität des Bundes (§ 5 Absatz 3 Artikel 115-Gesetz; § 2 Absatz 3 Artikel 115-Verordnung) erfasst die konjunkturbedingte Veränderung des →Finanzierungssaldos des Bundes in Relation zum BIP, wenn das BIP um 1 % vom Produktionspotential abweicht. Sie errechnet sich als die mit den Bundesanteilen an den konjunkturabhängigen Einnahmen und Ausgaben des gesamtstaatlichen Haushalts gewichtete Summe der Teilelastizitäten der gesamtstaatlichen Budgetsemielastizität. Für die Budgetsemielastizität des Bundes ist seit der Jahresprojektion 2019 der Bundesregierung ein Wert von gerundet 0,203 maßgeblich (zuvor 0,205).³ Die neue Budgetsemielastizität wurde bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2020 und Finanzplan bis 2023 erstmals für die Schuldenbremse verwendet.

3.3. Einmaleffekte

Als Einmaleffekte bezeichnet man temporäre fiskalische Effekte, die keinen nachhaltigen Einfluss auf die Situation der öffentlichen Haushalte haben. Als Beispiele hierfür nennt der Verhaltenskodex zum Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt den Verkauf nichtfinanzieller Forderungen, Erlöse aus der Versteigerung öffentlicher Lizenzen, kurzfristige Kosten aufgrund von Naturkatastrophen, Steueramnestien oder Einnahmen aus der Übertragung von Pensionsverpflichtungen. Im Europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren legt die Europäische Kommission fest, welche Effekte von den Mitgliedstaaten als Einmaleffekte zu bereinigen sind.

Im Gegensatz zur Berechnung des strukturellen Defizits im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung findet bei der Schuldenbremse keine Bereinigung um Einmaleffekte statt. Das bedeutet beispielsweise, dass Erlöse aus einer Frequenzversteigerung als nicht-konjunkturbedingte Einmaleffekte die →strukturelle NKA entlasten. Belastet wird dagegen die →strukturelle NKA z. B. durch die Zahlung des einmaligen finanziellen Ausgleichs aus dem Bundeshaushalt aufgrund des beschleunigten Atomausstiegs nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 an vier Energieversorgungsunternehmen (EnBW, E.ON/PreussenElektra, RWE und Vattenfall), auf den sich die Beteiligten im März 2021 verständigt haben (Das Erfordernis eines solchen Ausgleichs hatte das Bundesverfassungsgericht dem Grunde nach in seinen Entscheidungen vom 6. Dezember 2016 und 29. September 2020 festgestellt.).

Dieses von der Behandlung auf EU-Ebene abweichende Vorgehen ist damit zu begründen, dass es keine eindeutige, klar abgegrenzte Bestimmung des Begriffs der „Einmaleffekte“ gibt, der

536, Europäische Kommission, Report on Public Finances in EMU 2018: Recent developments in the fiscal surveillance framework, Institutional Paper 095, Januar 2019.

³Monatsbericht des BMF April 2019 „Aufteilung der 2018 neu berechneten Budgetsemielastizität auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen – <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-6-budgetsemielastizitaet.html>

bei der Haushaltsaufstellung zweifelsfrei anwendbar und in den Titeln des Bundeshaushalts abzubilden wäre; damit bestünde das Risiko von Gestaltungsmissbrauch.

3.4. Finanzielle Transaktionen

Als finanzielle Transaktionen werden Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen und Verbindlichkeiten) bezeichnet. Es handelt sich dabei um finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher, z. B. Privatisierungserlöse (Tausch von Beteiligungsvermögen gegen Kassenzugang) oder Darlehensvergaben (Tausch Kassenausgang gegen Forderungserwerb). Erlöse aus der Versteigerung öffentlicher Lizenzen zählen allerdings nicht zu den finanziellen Transaktionen.

Mit der Bereinigung von Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (§ 3 Artikel 115-Gesetz) wird die grundgesetzliche Regelung der nationalen Schuldenbremse an die aus den europäischen Verpflichtungen geltenden Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) weitest möglich angenähert.

Die Bereinigung führt z. B. dazu, dass Privatisierungseinnahmen, die in der Vergangenheit als haushaltspolitische Gestaltungsmasse zur Erfüllung der Vorgaben des alten Artikels 115 GG genutzt wurden, nunmehr nicht mehr zur Einhaltung der Kreditgrenzen beitragen können. Damit wird eine wesentliche Inkonsistenz zwischen dem Maastricht-Finanzierungssaldo, der im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt relevant ist, und der →NKA nach nationalem Haushaltsrecht beseitigt.

Bei der Bereinigung werden nur finanzielle Transaktionen berücksichtigt, die dem Haushalt unmittelbar über den Gruppierungsplan entnommen werden können. Die finanziellen Transaktionen im Rahmen der Schuldenbremse sind damit nicht notwendigerweise deckungsgleich mit der Definition nach den Buchungsregeln der europäischen Statistik.

Auf der Ausgabenseite sind dabei folgende Gruppierungen als finanzielle Transaktionen zu eliminieren:

- Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen
 - 831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland
 - 836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland

- Darlehen an öffentlichen Bereich
 - 852 Darlehen an Länder
 - 853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
 - 854 Darlehen an Sondervermögen
 - 856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
 - 857 Darlehen an Zweckverbände

- Darlehen an sonstige Bereiche
 - 861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

862	Darlehen an private Unternehmen
863	Darlehen an Sonstige im Inland
866	Darlehen an Ausland

Spiegelbildlich sind aus den für die zulässige →NKA relevanten Einnahmen folgende Gruppierungen als finanzielle Transaktionen herauszurechnen:

- Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen und Kapitalrückzahlungen

133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen
134	Kapitalrückzahlungen

- Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich

172	Darlehensrückflüsse von Ländern
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der BA
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

- Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen

181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

3.5. Finanzierungssaldo

Zu unterscheiden ist der Finanzierungssaldo in kassenmäßiger Abgrenzung (Finanzstatistik) und in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Maastricht-Finanzierungssaldo).

Der Finanzierungssaldo eines Haushaltes in kassenmäßiger Abgrenzung ergibt sich aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen sind dabei Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus →Rücklagen, Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen und Münzeinnahmen sowie Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an →Rücklagen und Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen.

Im Europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren wird grundsätzlich auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Maastricht-Finanzierungssaldo) abgestellt. Im Gegensatz zum Finanzierungssaldo in kassenmäßiger Abgrenzung werden beim Maastricht-Finanzierungssaldo Einnahmen und Ausgaben periodengerecht abgegrenzt. Zudem stellen →finanzielle Transaktionen keine maastricht-relevanten Einnahmen oder Ausgaben dar.

Demgegenüber stellt die Schuldenbremse grundsätzlich auf die →NKA ab. Finanzierungssaldo und →NKA können erheblich voneinander abweichen, z. B. weil Entnahmen aus →Rücklagen zwar die →NKA verringern, aber nicht den Finanzierungssaldo beeinflussen. Um eine Annäherung an den Maastricht-Finanzierungssaldo zu erreichen, wird die →strukturelle NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse um →finanzielle Transaktionen bereinigt.

3.6. Goldene Regel

Die Goldene Regel der Finanzpolitik besagt, dass eine Erhöhung der öffentlichen Neuverschuldung nur in dem Maße erfolgen darf, wie mit ihr gleichzeitig ein mindestens ebenso großer Anstieg des öffentlichen Netto-Vermögens einhergeht. Begründet wird ein solches Vorgehen damit, dass mit staatlichen Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen abzüglich Abschreibungen = Nettoinvestitionen) ein Vermögensaufbau beim Staat einhergehe. Dieser komme auch zukünftigen Generationen zugute, so dass diese daher später auch an der Finanzierung beteiligt werden dürften. Dahinter steht die Überlegung, dass produktive öffentliche Investitionen für sich genommen das zukünftige Produktionspotential je Einwohner erhöhen. Die Goldene Regel der Finanzpolitik soll insbesondere verhindern, dass die aktuelle Generation auf Kosten künftiger Generationen wirtschaftet.

Artikel 115 GG orientierte sich in seiner alten Fassung an dieser Goldenen Regel. Die Interpretation durch das GG zeigte jedoch in einigen Punkten wesentliche Abweichungen.

So wurde eine Kreditaufnahme bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Brutto-Investitionen gestattet. Dabei wurde auf den Investitionsbegriff des Haushaltsgrundsatzgesetzes, § 10 Absatz 3 Punkt 2, abgestellt. Es handelt sich dabei um einen Bruttoinvestitionsbegriff, der nicht den Netto-Wertzuwachs oder Netto-Vermögensaufbau des Bundes abbildet, da Abschreibungen und Veräußerungen nicht berücksichtigt werden. Auch Zuweisungen und Zuschüsse, die für die Gebietskörperschaft selbst kein Vermögen bilden, werden dabei zu den Bruttoinvestitionen gezählt. So waren im Investitionsbegriff auch Investitionszuschüsse an den privaten Sektor oder an das Ausland eingeschlossen.

3.7. Konjunkturkomponente

Im Artikel 115-Gesetz § 5 wird die Konjunkturkomponente definiert. Mit der Artikel 115-Verordnung hat das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Konjunkturkomponente festgelegt. Das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente steht in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren.

„Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten [...] als Konjunkturkomponente um diejenigen Einnahmen aus Krediten oder um die Haushaltsüberschüsse, die der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechen.“

Die Kenntnis über die Konjunkturkomponente ist notwendig, um die \rightarrow strukturelle NKA, die frei von konjunkturellen Einflüssen ist, zu berechnen. Sie ist auch erforderlich, um für eine verlässliche Haushaltsplanung die zulässige \rightarrow NKA zu ermitteln, die die konjunkturbedingten Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Mittels Konjunkturkomponente wird die Obergrenze der \rightarrow NKA in konjunkturrell schlechten Zeiten erweitert und in konjunkturrell guten Zeiten reduziert.

Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der →Produktionslücke und der sogenannten →Budgetsemielastizität. Letztere gibt an, wie sich der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern.

Die Konjunkturkomponente wird bei Aufstellung des Bundeshaushalts und nach Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt (Artikel 115-Verordnung §§ 2 und 3). Im Falle der Notwendigkeit eines →Nachtragshaushalts muss sie auch zu diesem Zeitpunkt nochmals neu berechnet werden (Artikel 115-Verordnung § 4). (Siehe auch Artikel 115-Gesetz § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Satz 3)

Die Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung wird durch Multiplikation der zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Haushaltsjahr geschätzten →Produktionslücke mit der →Budgetsemielastizität des Bundeshaushalts errechnet.

Bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss wird die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Konjunkturkomponente an die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung angepasst: Zu der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelten →Produktionslücke wird die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Buchung auf dem →Kontrollkonto vom Statistischen Bundesamt festgestellten Änderung des BIP und der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwarteten Veränderung des nominalen BIP addiert.

Bei →Nachtragshaushalten wird zur Neuberechnung der Konjunkturkomponente ähnlich vorgefahren: Die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Konjunkturkomponente wird an die veränderte Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr angepasst, indem die →Produktionslücke um die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Aufstellung des →Nachtragshaushalts – auf Basis der dann aktuellen gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung der Bundesregierung – und der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwarteten BIP-Veränderung im Haushaltsjahr korrigiert wird.

3.8. Kontrollkonto

Anders als ihre Vorgängerregelung im alten Artikel 115 GG beschränkt sich die Schuldenbremse nicht nur auf die Haushaltsaufstellung. Nach Haushaltsabschluss wird festgestellt, inwieweit die tatsächliche →NKA von dem sich auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt als Obergrenze ergebenden Betrag abweicht. Die Abweichungen werden auf einem Kontrollkonto gebucht. Unterschreitet die tatsächliche →NKA die zulässige Höchstgrenze, kommt es zu einer Positivbuchung auf dem Konto, im umgekehrten Fall zu einer Negativbuchung. Über die Jahre hinweg werden diese Buchungen kumuliert. Damit stellt das Kontrollkonto ein virtuelles „Gedächtnis“ dar, mit dem die Einhaltung der Schuldenbremse überprüft werden kann. Wenn ein negativer kumulierter Saldo der Buchungen des Kontrollkontos einen negativen Schwellenwert von 1,5 % des BIP überschreitet (Artikel 115 Absatz 2 GG), entsteht unmittelbarer haushaltspolitischer Handlungsbedarf. Die Überschreitung des Schwellenwerts muss nach grundgesetzlichen Vorgaben zurückgeführt werden. Nach der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmung (Artikel 115-Gesetz § 7 Absatz 3) beginnt die Rückführungsverpflichtung bereits, wenn der kumulierte negative Saldo auf

dem Kontrollkonto einen Schwellenwert von 1 % des BIP übersteigt. So soll die unzulässige Überschreitung des kumulierten negativen Saldos auf dem Kontrollkonto von 1,5 % des BIP von vornherein verhindert werden. Um die Abbaupflichtung möglichst konjunkturunschädlich zu gestalten, sieht das Artikel 115-Gesetz § 7 Absatz 3 vor, dass der Abbau nur bei positiver Veränderung der →Produktionslücke erfolgen soll und die Abbauschritte nicht höher als 0,35 % des BIP sein dürfen.

Die Buchung auf dem Kontrollkonto erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Vollzugs des jeweiligen Bundeshaushalts erstmalig zum 1. März des Folgejahres auf der Grundlage vorläufiger Ergebnisse zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Haushaltsjahres und endgültig zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Damit die gemäß →Übergangsregelung bis 2015 angehäuften Positivbuchungen auf dem Kontrollkonto nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht zu einer Verzerrung der Funktion des Kontrollkontos führen, wurde in § 9 Absatz 3 Artikel 115-Gesetz festgelegt, dass der bis dahin kumulierte Saldo auf dem Kontrollkonto zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2015 gelöscht wird.

3.9. Nachtragshaushalt

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan (§ 8 Artikel 115-Gesetz), die aufgrund einer nicht vorhersehbaren Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben notwendig werden können, ohne dass eine Ausnahmesituation nach Artikel 115 Absatz 2 GG vorliegt, kann die zu diesem Zeitpunkt ermittelte maximal zulässige →strukturelle NKA bis zu einem Betrag in Höhe von 3 % der veranschlagten Steuereinnahmen überschritten werden. In diesem Nachtrag dürfen keine neuen Maßnahmen veranschlagt werden, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen. Beim Nachtrag wird ausschließlich die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte →Konjunkturkomponente an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Dabei wird zu der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelten →Produktionslücke die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Nachtragshaushalts und der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwarteten Veränderung des BIP im Haushaltsjahr addiert und die Summe mit der →Budgetsemielastizität multipliziert.

Für die Buchung auf dem →Kontrollkonto bleibt allerdings weiterhin die sich zum Haushaltsabschluss ergebende Überschreitung der zulässigen →NKA bezogen auf die erstmalige Haushaltsaufstellung maßgeblich, unabhängig von einer im Nachtragshaushalt ggf. erlaubten Überschreitung.

3.10. Nettokreditaufnahme (NKA)

Nettokreditaufnahme ist bei öffentlichen Haushalten die Differenz aus der Kreditaufnahme und den Tilgungen für Altkredite. Im Bundeshaushalt wird die NKA im Einzelplan 32 in Titel 3201 32511 830 00 „Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt“ ausgewiesen. Die NKA ist nicht deckungsgleich mit der Veränderung des Schuldenstandes. Z. B. kann die Entnahme aus

einer →Rücklage zu einer Erhöhung des Schuldenstandes führen, wenn die Mittel erst bei Bedarf am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die NKA würde jedoch bei einer Rücklagenentnahme geschont.

Der Betrag der **zulässigen NKA** ergibt sich aus der maximal zulässigen →strukturellen NKA abzüglich der →Konjunkturkomponente und des Saldos der →finanziellen Transaktionen (Siehe Abbildungen 1 und 2).

Die zulässige NKA wird zunächst zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelt. Für die Buchung auf dem →Kontrollkonto nach Haushaltsabschluss wird sie auf der Grundlage einer auf Basis der tatsächlichen Entwicklung des BIP aktualisierten →Konjunkturkomponente und des tatsächlichen Saldos der finanziellen Transaktionen berechnet.

Auch bei einem →Nachtrag wird die zulässige NKA auf der Grundlage einer an die aktuell erwartete Entwicklung des BIP angepassten →Konjunkturkomponente und des Saldos der →finanziellen Transaktionen gemäß Nachtrag neu berechnet.

3.11. Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Im Rahmen der Schuldenbremse des Bundes werden alle ÖPP-relevanten Ausgaben zum Zeitpunkt der Kassenwirkung der Zahlungen erfasst (Finanzstatistik). Im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung erfolgt die Buchung von Ausgaben für ÖPP-Projekte zum Zeitpunkt der ökonomischen Entstehung entsprechend dem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

In den VGR werden die mit ÖPP-Projekten verbundenen Investitionsausgaben als Bruttoinvestitionen des Staates gebucht und die hierfür notwendige Finanzierung in den Schuldenstand des Staates fiktiv eingerechnet. Entsprechend den Vorgaben des ESVG 2010 und des erläuternden „Manual on Government Deficit and Debt“ werden die laufend im Haushalt nachgewiesenen ÖPP-Raten in Zinszahlungen (unterstellte Finanzierungskosten des ÖPP-Projektes), Dienstleistungsentgelte (für Leistungen des privaten ÖPP-Partners) und einen Tilgungsanteil (Rückführung der unterstellten Finanzierung) aufgeteilt. Die Staatsverschuldung erhöht sich dabei zu Beginn des ÖPP-Projektes immer in Höhe der zugrundeliegenden Investitionssumme und wird anschließend über die unterstellten Tilgungen zurückgeführt.

In der Finanzstatistik führt bei konventionellen öffentlichen Bauprojekten die damit verbundene Investition (Bauerstellung) in der Regel unmittelbar zu Ausgaben im Haushalt. Bei ÖPP-Projekten gibt es jedoch eine Divergenz zwischen Bauerstellung und Bezahlung: Im Idealfall baut und finanziert der Private das komplette Projekt und betreibt es über den Lebenszyklus (bis zu 30 Jahre Vertragslaufzeiten von ÖPP-Projekten), während der öffentliche Auftraggeber seine Zahlungen an den Privaten je nach Vertragslaufzeit über bis zu 30 Jahre gleichmäßig verteilt. Für die Schuldenbremse ist damit die Belastung in Höhe der im Haushalt erfassten jährlichen Zahlungen an den privaten Partner relevant.

ÖPP darf grundsätzlich nur gewählt werden, wenn sie sich anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen über den Lebenszyklus in jedem Einzelfall als wirtschaftlichste Beschaffungsvariante erwiesen hat. Die Art der Buchung im Rahmen der Schuldenbremse darf keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Art des Projektes (ÖPP oder Eigenbau) haben.

Eine Übertragung der Vorgehensweise der ÖPP-Buchungen bei den VGR auf die Schuldenbremse würde bedeuten, dass das am Haushalt orientierte Konzept der Schuldenbremse um virtuelle, modellbasierte Elemente ergänzt werden müsste. Der Verzicht auf eine weitere Annäherung an das Maastricht-Defizit hat den Vorteil der einfachen Handhabung. Es müssen keine Elemente zu- oder abgesetzt werden, die Ausgaben werden im Rahmen der Schuldenbremse so berücksichtigt, wie sie in den Haushalten tatsächlich anfallen.

3.12. Produktionslücke / Produktionspotenzial

Die Produktionslücke gibt die Abweichung des BIP vom Produktionspotenzial an. Das Produktionspotenzial beschreibt dabei die gesamtwirtschaftliche Ausbringungsmenge, die sich bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren ergibt und ist somit ein Maß für die mittel- und langfristigen Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft. Die Produktionslücken, d. h. die Abweichungen des BIP vom Potenzialpfad, geben das Ausmaß der gesamtwirtschaftlichen Unter- bzw. Überauslastung wieder. Bei Unterauslastung ist die Produktionslücke negativ („negative Produktionslücke“), bei Überauslastung entsprechend positiv („positive Produktionslücke“).

Die Schätzung des Produktionspotenzials erfolgt in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der Haushaltsüberwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt angewandten Verfahren, das auf einer Cobb-Douglas-Produktionsfunktion basiert. Die anzuwendende Methode wird in der Arbeitsgruppe „Produktionslücken“ (Output Gaps Working Group) des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der Europäischen Union (WPA) – mit Unterstützung der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission (DG ECFIN) – stetig weiterentwickelt.

Die Datengrundlagen für die Potenzialschätzung der Bundesregierung und damit auch für die →Konjunkturkomponente für die Schuldenbremse sind die Angaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie die jeweils aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzung der Bundesregierung, die von einer unabhängigen Institution, der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, zertifiziert wird.

3.13. Rücklagen

Eine Rücklage des Bundeshaushalts kann gebildet werden, um spätere Belastungen der →NKA und damit der Schuldenbremse zu vermeiden. Entnahmen aus Rücklagen entlasten die →NKA des Bundeshaushaltes. Die Möglichkeit, mit Hilfe einer Rücklagenentnahme die →strukturelle NKA zu schonen, ist eine wesentliche Abweichung zwischen der Systematik der Schuldenbremse und der Systematik des Europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens.

Im Europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren kann durch die Bildung von Rücklagen oder Vermögen und spätere Vereinnahmung keine Entlastung des Maastricht-Finanzierungssaldos erreicht werden. Der →Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben, Rücklagenzuführungen oder -entnahmen sind lediglich Finanzierungstransaktionen; diese beeinflussen den Maastricht-Finanzierungssaldo nicht.

3.14. Sondervermögen

Der bis Ende 2010 geltende Artikel 115 Absatz 2 GG ermöglichte Ausnahmen für Sondervermögen, so dass außerhalb der damaligen Schuldenregel Sondervermögen mit einer eigenen Kreditermächtigung gegründet werden konnten, die letztlich keiner Beschränkung unterlagen.

Der geltende Artikel 115 GG enthält für Sondervermögen keine Ausnahme mehr. Gemäß Artikel 143d Absatz 1 GG bleiben jedoch die am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen davon unberührt. Die Obergrenze für die →NKA gilt neben dem Bundeshaushalt somit auch für die Sondervermögen des Bundes, die ab 1. Januar 2011 errichtet worden sind. In der praktischen Anwendung der Schuldenregel werden nach dem 31.10.2010 gegründete Sondervermögen ohne Kreditermächtigung über deren Finanzierungssalden auf die zulässige →NKA angerechnet.

Sondervermögen ohne Kreditermächtigung und ohne eigenes Finanzvermögen, „unechte“ Sondervermögen, verwalten Haushaltsmittel in Form von Ermächtigungen. Für die Berechnung der →NKA im Sinne der Schuldenbremse ist bei diesen Sondervermögen der →Finanzierungssaldo – bereinigt um →finanzielle Transaktionen – relevant. Die Wirkung auf die →strukturelle NKA im Sinne der Schuldenbremse entsteht daher erst, wenn Mittel aus dem Sondervermögen an Dritte verausgabt und damit kassenwirksam werden und den Schuldenstand des Bundes erhöhen.

Für die Schuldenbremse relevant sind derzeit auch zwei Sondervermögen mit eigenem Finanzvermögen, der Finanzmarktstabilisierungsfonds und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Diese Fonds unterhalten keine direkten Finanzbeziehungen zum Bundeshaushalt. Sie nehmen nicht am Kassenkreislauf des Bundes teil und sind mit einer Kreditermächtigung ausgestattet.

Gemäß Zweitem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) von 2012 – nach Inkrafttreten der Schuldenregel – hat der Finanzmarktstabilisierungsfonds eine zusätzliche Kreditermächtigung von 20 Mrd. € enthalten. Würde sie in Anspruch genommen, wäre sie für die Schuldenbremse relevant. Mit Erteilung dieser Kreditermächtigung wurde jedoch zugleich festgelegt, dass für andere Nutzungen der Kreditermächtigung als →finanzielle Transaktionen der Deutsche Bundestag einen Tilgungsplan zu beschließen hat, wenn die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten werden sollte.

In § 9 Absatz 6 FMStFG wurde geregelt, dass für Kreditaufnahmen auf Grund von bis zum 31. Dezember 2010 ergriffenen Maßnahmen sowie deren Anschlussmaßnahmen die Vorgaben in Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz GG gelten. Für die jetzt noch bestehenden, vor dem 31. Dezember 2010 gewährten Stabilisierungsmaßnahmen ist die Verschuldungsregel

mithin nicht anwendbar. Neue Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds wurden nach dem 31.12.2010 nicht gewährt.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde zu Beginn der Corona-Pandemie für Stützungsmaßnahmen von Unternehmen gegründet. Gemäß Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz hat das BMF für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von insgesamt 200 Mrd. € eine Kreditermächtigung erhalten. Hiermit können der Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen sowie die Refinanzierung von Durchleitungsgeschäften der KfW finanziert werden. Wie beim Finanzmarktstabilisierungsfonds ist es auch hier so, dass für andere Nutzungen der Kreditermächtigung als → finanzielle Transaktionen der Deutsche Bundestag einen Tilgungsplan zu beschließen hat, wenn die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten werden sollte.

3.15. Sozialversicherung

Die einzelnen Zweige der Sozialversicherung unterliegen eigenen Fiskalregeln, die durch die Sozialgesetzgebung bestimmt sind, aber ebenfalls einen grundsätzlich ausgeglichenen Haushalt vorsehen: Ihre Ausgaben sollen grundsätzlich ohne die Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden, dauerhaften Defiziten wird somit vorgebeugt. Treten temporär Finanzierungsdefizite auf, können diese durch die Auflösung von → Rücklagen oder über eine Anpassung der Beitragssätze bzw. durch Zuschüsse des Bundes finanziert werden. Die Finanzierungssalden der Sozialversicherung werden im gesamtstaatlichen → Finanzierungssaldo im Rahmen der europäischen Vorgaben berücksichtigt, der der gesamtstaatlichen Haushaltsüberwachung und -koordinierung durch den Stabilitätsrat unterliegt.

3.16. Strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA)

Die **strukturelle NKA** des Bundes ergibt sich aus der tatsächlichen → NKA zuzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen und der → Konjunkturkomponente (Siehe Abbildung 2). Die **maximal zulässige strukturelle NKA** entspricht in der Regel der → Strukturkomponente von 0,35% des BIP, ggf. sind Tilgungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme der Ausnahmeregel und Abbaupflichtungen aus dem → Kontrollkonto abzuziehen. Überschreitet der negative kumulierte Saldo auf dem → Kontrollkonto 1 % des BIP setzt im Aufschwung die Rückführung des Überschreibungsbetrages ein (Artikel 115-Gesetz § 7 Absatz 3). Der Überschreibungsbetrag, der jedoch nicht höher als 0,35 % des BIP sein darf, wird von der → Strukturkomponente abgezogen. Damit verringert sich die maximal zulässige strukturelle NKA mit entsprechenden Wirkungen auf die zulässige → NKA. Sofern in einem der Vorjahre die Ausnahmeregel gezogen wurde, reduziert sich die maximal zulässige strukturelle NKA um den im Tilgungsplan festgelegten Tilgungsbetrag. Entsprechend verringert sich die zulässige → NKA bis die zusätzliche Neuverschuldung des Ausnahmejahres abgebaut ist.

Die nach Abrechnung der Schuldenbremse festgestellte Abweichung zwischen der maximal zulässigen strukturellen NKA und der tatsächlichen strukturellen NKA wird auf dem → Kontrollkonto verbucht.

3.17. Strukturkomponente

Die Strukturkomponente der Schuldenbremse beträgt 0,35 % des BIP. Ohne Rückführungspflicht aus →Kontrollkonto und ohne Tilgungsverpflichtung aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel entspricht die Strukturkomponente der maximal zulässigen →strukturellen NKA.

Das zur Bestimmung der Strukturkomponente maßgebliche BIP wird durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Zugrunde zu legen ist das nominale BIP des der Aufstellung des Haushalts vorangegangenen Jahres (§ 4 Artikel 115-Gesetz). Die Strukturkomponente wird jeweils für ein Haushaltsjahr endgültig zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts bestimmt und gilt unverändert auch für die Abrechnung nach Haushaltsabschluss.

3.18. Übergangsregelung

Im Zeitraum der Übergangsregelung (2011-2015) wurde die →Strukturkomponente ausgehend vom Startwert im Jahr 2010 in gleichmäßigen Schritten auf 0,35 % des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt (Artikel 143d Absatz 1 GG; § 9 Artikel 115-Gesetz). Der Startwert, die →strukturelle NKA des Jahres 2010, wurde zum Zeitpunkt des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2011, also im Sommer 2010, bestimmt und war aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Haushaltsjahres eine Schätzgröße: Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte, erwartete →strukturelle NKA des Jahres 2010 (53,2 Mrd. € bzw. 2,2 % des BIP) ergab sich aus der zum damaligen Zeitpunkt erwarteten tatsächlichen →NKA des Bundeshaushalts 2010 (65,2 Mrd. €) zuzüglich der →Konjunkturkomponente (in 2010 negativ: -12,0 Mrd. €) und des geschätzten tatsächlichen Saldos der finanziellen Transaktionen (0,03 Mrd. €) (siehe Abbildung 6). Für den Abbaupfad wurde ein linearer Verlauf unterstellt, so dass sich für die Übergangszeit der Jahre 2011 bis 2016 jährliche Abbauschritte von rd. 0,31 % des BIP ergaben. In der Übergangszeit wurde bereits ab 2012 in jedem Jahr die Obergrenze für die →NKA von 0,35 % des BIP nach Abrechnung der Schuldenbremse unterschritten.

Abbildung 6: Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme 2010, Mrd. € gemäß Übergangsregelung

Nettokreditaufnahme (Stand: Juni 2010)	65,2
zuzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	0
zuzüglich Konjunkturkomponente (Stand: Frühjahrsprojektion 2010)	-12,0
Strukturelle Nettokreditaufnahme	53,2
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Stand: Frühjahrsprojektion 2010)	2.407,2
Strukturelle Nettokreditaufnahme 2010 in % des BIP als Ausgangswert für den Abbaupfad	2,21
Jährliche Abbauschritte ab dem Jahr 2011 bei gleichmäßiger Aufteilung der Abbauverpflichtung bis zu einer zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme von max. 0,35% des BIP im Jahr 2016 in % des BIP	0,31

Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1. Artikel 109 Grundgesetz

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergemeinschaft trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 109a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz

(2) Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

4.2. Artikel 115 Grundgesetz

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

4.3. Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz (Artikel 115-Gesetz – G 115)

§ 1 Kreditermächtigungen

Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

Soweit diese Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

§ 2 Grundsätze für die Veranschlagung von Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben

(1) Einnahmen und Ausgaben sind bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; Einnahmen und Ausgaben sind um

finanzielle Transaktionen zu bereinigen. Eine Kreditaufnahme von bis zu 0,35 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt ist als Strukturkomponente zulässig.

(2) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 als Konjunkturkomponente um diejenigen Einnahmen aus Krediten oder um die Haushaltsüberschüsse, die der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechen.

§ 3 Bereinigung um finanzielle Transaktionen

Aus den Ausgaben nach § 2 Absatz 1 erster Halbsatz sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe herauszurechnen, aus den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 erster Halbsatz diejenigen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen.

§ 4 Grundlagen zur Bestimmung einer zulässigen strukturellen Kreditaufnahme

Das zur Bestimmung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme nach § 2 Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Bruttoinlandsprodukt wird durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Zugrunde zu legen ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des der Aufstellung des Haushalts vorangegangenen Jahres.

§ 5 Konjunkturkomponente

(1) Die Höhe der zu veranschlagenden konjunkturell bedingten Einnahmen aus Krediten oder der Haushaltsüberschüsse nach § 2 Absatz 2 wird aus der Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage abgeleitet.

(2) Eine Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage liegt vor, wenn eine Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erwartet wird (Produktionslücke). Dies ist der Fall, wenn das auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens zu schätzende Produktionspotenzial vom erwarteten Bruttoinlandsprodukt für das Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, abweicht.

(3) Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke und der Budgetsensitivität, die angibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Konjunkturkomponente in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates fest. Das Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.

§ 6 Ausnahmesituationen

Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die Kreditgrenzen nach § 2 aufgrund eines Beschlusses des Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes überschritten werden. Dieser Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

§ 7 Kontrollkonto

(1) Weicht die tatsächliche Kreditaufnahme von dem Betrag ab, der sich nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt nach § 2 als Obergrenze ergibt, wird diese Abweichung auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) verbucht. Soweit von der Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht worden ist, ist der zu verbuchende Betrag um die aufgrund des entsprechenden Beschlusses erhöhte Nettokreditaufnahme zu bereinigen. Die zu verbuchende Abweichung wird jährlich zum 1. März des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festgestellt und im weiteren Jahresverlauf aktualisiert, abschließend zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(2) Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. Der negative Saldo des Kontrollkontos soll einen Schwellenwert von 1,5 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Das maßgebliche Bruttoinlandsprodukt bestimmt sich nach § 4.

(3) Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos 1 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt, verringert sich die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 jeweils im nächsten Jahr um den überschießenden Betrag, höchstens aber um 0,35 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt; die Verringerung wird nur wirksam in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke.

§ 8 Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan kann die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ermittelte zulässige Kreditaufnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 3 % der veranschlagten Steuereinnahmen überschritten werden. In diesem Nachtrag dürfen keine neuen Maßnahmen veranschlagt werden, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen. Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Bundeshaushalt des Jahres 2011 anzuwenden.

(2) § 2 Absatz 1 findet im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt wird.

(3) § 7 gilt mit der Maßgabe, dass mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 der über die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 kumulierte Saldo des Kontrollkontos gelöscht wird.

4.4. Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung – Art115V)

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Ermittlung der Konjunkturkomponente bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes, bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz nach § 8 Satz 3 des Gesetzes sowie nach Abschluss des Haushaltsjahres nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.

§ 2 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung

(1) Die Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 5 des Gesetzes) wird durch Multiplikation der nach Absatz 2 bestimmten Produktionslücke mit der nach Absatz 3 bestimmten Budgetsensitivität errechnet.

(2) Zur Ermittlung der Produktionslücke als Differenz zwischen Bruttoinlandsprodukt und Produktionspotential (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes) wird das Produktionspotential geschätzt, das dem bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren erreichbaren Bruttoinlandsprodukt entspricht. Die Schätzung erfolgt in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der Haushaltsüberwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt angewandten Verfahren mit Hilfe einer gesamtwirtschaftlichen Produktionsfunktion vom Typ Cobb-Douglas. Über die Produktionsfunktion ergibt sich das Produktionspotential als Kombination aus den normal ausgelasteten Produktionsfaktoren Arbeit und Kapitalstock, multipliziert mit dem Trend der totalen Faktorproduktivität als Maß für den technischen Fortschritt bei Normalauslastung.

(3) Die Budgetsensitivität (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) erfasst die konjunkturbedingte Veränderung des Finanzierungssaldos des Bundes in Relation zum Bruttoinlandsprodukt, wenn das Bruttoinlandsprodukt um ein % vom Produktionspotential abweicht. Sie errechnet sich als die mit den Bundesanteilen an den konjunkturabhängigen Einnahmen und Ausgaben des gesamtstaatlichen Haushalts gewichtete Summe der Teilelastizitäten der gesamtstaatlichen Budgetsensitivität, die auch in dem Verfahren zur Haushaltsüberwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt verwendet wird.

(4) Datengrundlage für die Ermittlung der Konjunkturkomponente sind die Angaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie die jeweils aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzung der Bundesregierung für die kurze und die mittlere Frist.

§ 3 Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss

Bei der Ermittlung der nach § 7 des Gesetzes auf dem Kontrollkonto zu buchenden Abweichung ist für die Errechnung der zulässigen Kreditaufnahme die Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zugrunde zu legen (Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss). Dazu wird die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nach § 2 ermittelte Konjunkturkomponente an die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung angepasst, indem die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Produktionslücke für das betreffende Haushaltsjahr korrigiert wird. Die Korrektur erfolgt auf Basis der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Buchung auf dem Kontrollkonto vom Statistischen Bundesamt festgestellten und der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwarteten Veränderung des Bruttoinlandsprodukts.

§ 4 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz nach § 8 Satz 3 des Gesetzes wird die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nach § 2 ermittelte Konjunkturkomponente an die zwischenzeitlich veränderte Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr angepasst, indem die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Produktionslücke um die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts und der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwarteten Veränderung des Bruttoinlandsprodukts im Haushaltsjahr korrigiert wird.

4.5. Artikel 143d Grundgesetz

(1) Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für

den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

(3) Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

4.6. Zweites Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG) vom 24. Februar 2012, BGBl I Nr. 10 S. 206

§ 9 Kreditermächtigung

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds im Falle der Inanspruchnahme aus einer Garantie nach § 6, § 6a oder § 8a Absatz 10 dieses Gesetzes weitere Kredite in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(6) Werden für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) sind, Kredite aufgenommen, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Nach Maßgabe dieses Tilgungsplans verringert sich in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes. Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben auf Grund von bis zum 31. Dezember 2010 ergriffenen Maßnahmen sowie deren Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes gilt Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes.

4.7. Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27. März 2020, BGBl I Nr. 14 S. 543

§ 24 Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 22 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro aufzunehmen. Das Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Zwecke der Darlehensgewährung nach § 23 Kredite in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) § 9 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Werden für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) sind, Kredite aufgenommen, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Nach Maßgabe dieses Tilgungsplans verringert sich in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes.